

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

des FB PolSozWiss

Bekanntmachung

Tag der Bekanntmachung: 13. Oktober 2008
14195 Berlin (Dahlem), Ihnestr. 21, Tel. (030) 838-52310

Nr. DZ 03/08

Bekanntmachung
über die Neuwahl des Wahlgremiums zur Wahl
der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und
deren Stellvertreterin/nen
am 13. und 14. Januar 2009 sowie
über die Wahl der nebenberuflichen Frauen-
beauftragten und deren Stellvertreterin/nen am
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
am 28. Januar 2009.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passives wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**28. November 2008**) und am Wahltag (**13. und 14. Januar 2009**) Mitglied der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Hinsichtlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen wird aufgrund geänderter Rechtslage mitgeteilt, dass dieser die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen mit aktivem und passivem Wahlrecht angehören.

Die Mitglieder der Hochschule sind gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**25. November 2008**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw.

das der für die Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zu dem Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Allgemeines

Die nebenberuflichen Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin/nen werden in jedem Fachbereich von dem jeweils zuständigen Wahlgremium für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

3. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse

Die Wählerinnenverzeichnisse werden vom **28. Oktober bis 10. November 2008** in der Zeit von **09.00 bis 12.00 Uhr** in der Fachbereichsverwaltung, Ihnestr. 21, 14195 Berlin, Raum 211, zur Einsicht ausgelegt.

Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt den Wahlberechtigten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerinnenverzeichnisse Gebrauch zu machen, damit eventuelle Unrichtigkeiten in den Verzeichnissen nicht zum Ausschluss von der Wahl führen.

4. Einspruch gegen die Wählerinnenverzeichnisse

Jede Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wählerinnenverzeichnisse, also bis zum **10. November 2008, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge für die nebenberufliche Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin/nen sowie für das Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten bis zum

25. November 2008, 12.00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke liegen ab sofort in der Fachbereichsverwaltung, Ihnestr. 21, 14195 Berlin, Zi. 211 oder auch im Internet unter <http://www.polsoz.fu-berlin.de/verwaltung/wahlen/index.html> bereit.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikation vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich bzw. Zentralinstitut anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich für jedes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Dezentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom/von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Auf den Stimmzetteln sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen aufzuführen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören. Es darf nur eine Bewerberin angekreuzt werden.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf nur Ja oder Nein angekreuzt werden.

8. Urnenwahl

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tag vor dem Beginn der Wahl **bis zum 08. Januar 2009, 12.00 Uhr-** schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellerinnen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen und die Mitgliedergruppe anzugeben.

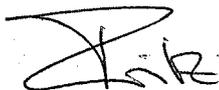
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihre/n Stimmzettel, legt diese/n in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den/die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der/sind die Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung **-14. Januar 2009, 15.00 Uhr-** beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass eine Wählerin an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes;
Tel. (030) 838-52310.



Fritz

(Leiterin der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes)